Wörter Musikanten

Musikverein Wört e.V.

Wörter Musikanten / Musikverein Wört e.V. 73499 Wört

Wörter Musikanten
http://www.woerter-musikanten.de

Wört, _____

Beitrittserklärung

Ich erkläre hiermit meine Mitgliedschaft den Wörter Musikanten Musikverein Wört e. V.

ab _____ **passiv / aktiv !**

Vor - Zuname: _____ **Geb.- Datum:** _____

Straße: _____

Wohnort: _____ **Unterschrift:** _____

Der Mitgliedsbeitrag von derzeit 16,00 € ist jährlich zum 20.04. fällig,
und wird per SEPA-Lastschrift eingezogen. Sollte dieser Tag auf einen
Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen, so gilt der nächste Bankarbeitstag als Fälligkeitstag.

Ich bin mit der Weitergabe meiner Daten an Dritte einverstanden ☐

Ich bin mit der Weitergabe meiner Daten an Dritte nicht einverstanden ☐

Mitgliedschaft.

(1.) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern

(2.) Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden die endgültig entscheidet.

(3.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschuß. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Kalenderjahr vierteljahres zulässig. Er muß gegenüber dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Deutschen Volksmusikerbundes verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Gegen seine Entscheidung kann die Versammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.

(2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitäge zu entrichten.